



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

BH Lienz
Umwelt
z. Hd. [REDACTED]
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3484

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

_____ **Gemeinde Matri i. O.; Wasserkraftanlage Messelingbach, Erneuerung und Erweiterung
Sommeranlage – Berufung des Landesumweltanwaltes**

Geschäftszahl LUA-8-3.2.4/3 (IV-37473/16)

Innsbruck, 16.11.2009

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 12.11.2009, Geschäftszahl 800-2109/39, eingelangt am 13. November 2009 wurde [REDACTED] im Spruchpunkt II des Bescheides die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Erneuerung und Erweiterung der Sommeranlage der Wasserkraftanlage am Messelingbach erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit angefochten. Die Anfechtung beschränkt sich im Wesentlichen auf den jährlich beabsichtigten „Winter“-Betrieb der Anlage zwischen 1. Dezember und 31. März des jeweiligen Folgejahres.

I. Präambel

Die anstehende Berufung richtet sich vor allem gegen den Winterbetrieb (1. Dezember bis 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres) der Kraftwerksanlage.

Für den Sommerbetrieb geht die Landesumweltanwaltschaft aufgrund der Antragsunterlagen, der Gutachten und der schlussendlich bescheidgemäßen Erledigung davon aus, dass längerfristige und starke Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (kurz TSchNG 2005) durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Projektmodifikationen –wie sie in der Studie der ARGE Limnologie vom 04. November 2008 „Kleinwasserkraftanlage Meßlingbach, Erhöhung der Ausbauwassermenge, Limnologische Untersuchungen am Meßlingbach“ angeführt werden- bestmöglich hinten gehalten werden.

II. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und wesentliche Ergebnisse des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Die Wasserkraftanlage am Messelingbach verfügt derzeit über 2 Turbinensätze, nämlich über eine Winterturbine mit 20 l/s Ausbauwassermenge und eine Sommerturbine mit einer Ausbauwassermenge von 100 l/s.

Geplant ist nun im Wesentlichen der Austausch der Winterturbine und damit eine Erhöhung der Ausbauwassermenge derselben von 20 l/s auf 40 l/s.

Entsprechend den Ausführungen des angefochtenen Bescheides „*soll zukünftig die sanierte Winteranlage als „Sommeranlage neu“ und die im Jahr 2005 errichtete Anlage als „Hauptanlage“ geführt werden.*“ Diesen Ausführungen entnimmt der Gefertigte die Absicht, den Turbinensatz 40 l/s zusätzlich zum Turbinensatz 100 l/s während der Sommermonate zu nutzen und im Winter den Turbinensatz 100 l/s sehr eingeschränkt betreiben zu wollen.

Dementsprechend handelt es sich daher nach Ansicht des Gefertigten nicht wie im Betreff des Bescheides angeführt um eine Erneuerung und Erweiterung der Sommeranlage, sondern um eine Änderung der Anlage und des Betriebes der Anlage während des gesamten Jahresverlaufes. Die ursprünglich bezeichnete „Sommeranlage (100 l/s)“ soll somit eingeschränkt während der Wintermonate betrieben werden, die ursprüngliche „Winteranlage“ von 20 l/s auf 40 l/s Ausbauwassermenge ausgebaut werden und während der Sommermonate zur ursprünglich bezeichneten „Sommeranlage (100 l/s)“ hinzugeschaltet werden.

Zusätzlich sind weitere Veränderungen der bestehenden Anlage geplant, die nach Ansicht der Umweltschutzbehörde insgesamt eine wesentliche Änderung der Anlage sowie des Betriebes der Anlage gemäß § 7 lit. d TNSchG 2005 darstellen und die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, dementsprechend die Interessen der Natur zu berühren (vgl. dazu Seite 2-3 des angefochtenen Bescheides).

Der Messelingbach ist ein orographisch linker Zubringer des Tauernbaches und mündet kurz oberhalb des Matreier Tauernhauses in den Vorfluter. Er stellt den Ausrinn des „Grünen Sees“ dar und fließt unverbaut und bis auf punktuelle Eingriffe im unteren Drittel des Baches (Brücke, Rückgabe Kraftwerk) natürlich mit typisch geprägtem Almcharakter im Oberlauf, steiler Schluchtstrecke im Mittellauf und teilweise verzweigtem Schwemmfächer im Unterlauf. Der Wanderweg zur St. Pöltener Hütte begleitet durchgehend den orographisch rechten Hangkantenbereich des Baches. Sowohl die St. Pöltener Hütte als auch das Matreier

Tauernhaus stellen beliebte und vielfrequentierte Ausgangspunkte für Bergtouren im nahe liegenden Nationalpark Hohe Tauern dar (kürzester Abstand Bach zu Kernzone Nationalpark Hohe Tauern circa 895 Meter).

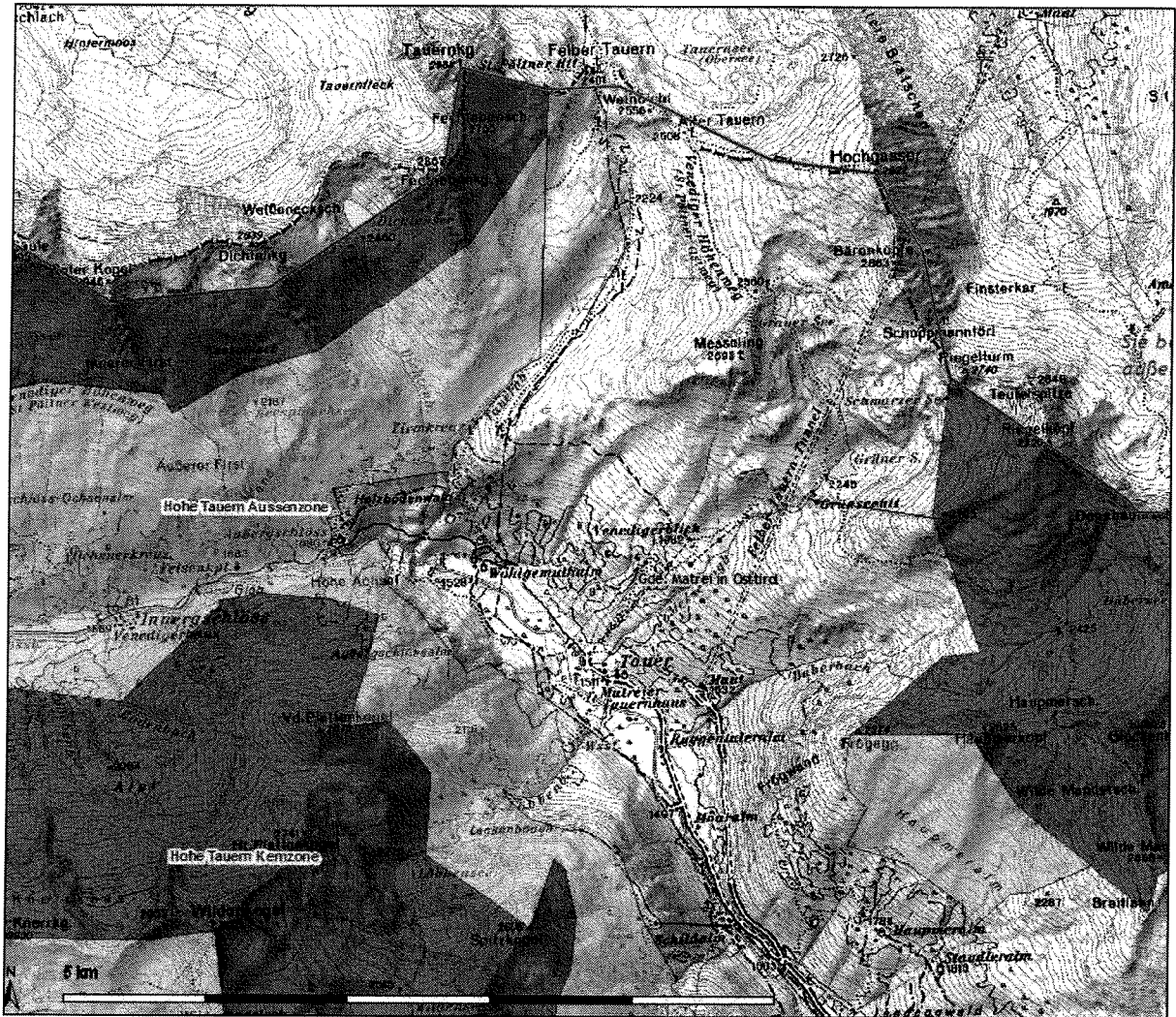


Abbildung 1: Lage des Messelingbaches.

Tabelle 1: Darstellung der natürlichen mittleren Monatsabflüsse im Bereich des Fassungsbauwerkes (vgl. *Kleinwasserkraftanlage Meßlingbach, Erhöhung der Ausbauwassermenge, Limnologische Untersuchungen am Meßlingbach, ARGE Limnologie*)

Monat	MQ
Jänner	15
Februar	12
März	15
April	40
Mai	150
Juni	240
Juli	310
August	190
September	140
Oktober	100
November	50
Dezember	24

Die Kraftwerksanlage soll direkt in das öffentliche Netz der TIWAG einspeisen, das Matreier Tauernhaus verfügt über einen Stromanschluss über das öffentliche Netz.

Mit der „Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht“ wurde ein Planungsinstrument zur Vorabprüfung von Kleinwasserkraftwerksprojekten von der Landesregierung am 19.12.2006 beschlossen.

Im Übrigen wird zur Feststellung des Sachverhaltes auf die aktenkundigen Ausführungen der Naturschutzbeauftragten Mag. Andrea Anfang vom 08.11.2009 verwiesen.

III. Berufungsbegründung

1. Die entscheidende Behörde hat es verabsäumt, die Winteraspekte des beantragten Kraftwerkes durch entsprechende Gutachten prüfen zu lassen.

Obwohl die beantragte Modifikation des Kraftwerkes den gesamten Betrieb der Anlage verändert, beschränkte sich die entscheidende Behörde auf die Fragestellung, ob die Erhöhung der Konsenswassermenge während der Sommermonate zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 führt oder nicht.

Die erneute wasserrechtliche Vorschreibung einer Dotationswassermenge von 20% der ankommenden Welle, mindestens jedoch 3 l/s (der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass der naturkundliche Sachverständige bei seinem Vorschlag zur Nebenbestimmung 1 des naturschutzrechtlichen Spruchpunktes -nämlich „Die Vorschläge der ökologischen Begleitplanung vom Projekt 2004 sind auch für das gegenständliche Vorhaben bindend und umzusetzen.“- dasselbe gemeint hat) ist nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft

eindeutig zuwenig, um gravierende Beeinträchtigungen des Baches während der Winterzeit ausschließen zu können.

2. Beim gegenständlichen Messelingbach handelt es sich eindeutig um einen sensiblen Gewässertyp und zusätzlich um ein Gewässer in einer Schutzzone im Sinne der Checkliste für Kleinwasserkraftwerke aus naturschutzfachlicher Sicht.

Zwischen der Bewilligung 2004 und der nunmehrigen Bewilligung der gegenständlichen Modifikationen 2009 wurde die Checkliste für Kleinwasserkraftwerke aus naturschutzfachlicher Sicht von der Tiroler Landesregierung am 19.12.2006 beschlossen. Da es sich bei gegenständlicher Bewilligung nicht um eine Wiederverleihung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 (kurz WRG 1959) handelt und somit ein „erhöhter Bestandesschutz“ im Sinne der Checkliste Kleinwasserkraftwerke nicht gegeben ist, hätte das Ermittlungsverfahren der Behörde Fragestellungen zur „Checkliste Kleinwasserkraftwerke“ umfassen müssen.

Entsprechend der „Checkliste Kleinwasserkraftwerke“ handelt es sich **im doppelten Sinn (Schutzzone und Seeausfluss!)** um ein Gewässer mit sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit und dementsprechend sollte eigentlich mit einem Verfahren mit gravierenden naturkundlichen Beeinträchtigungen und keinem öffentlichen Interesse gerechnet werden.

3. Die Nebenbestimmung 1 des Spruchpunktes II des angefochtenen Bescheides ist unpräzise, entspricht nicht dem Stand der Technik, ist nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft in der Praxis nicht umsetzbar und ist zudem nicht geeignet, (massive) Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes des Messelingbaches während der Winterperiode zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Vorab ist festzuhalten, dass ein bloßer Verweis auf „Vorschläge“, wie sie in einem alten Projekt von 2004 genannt wurden, keine ausreichende Präzisierung der Auflage erkennen lässt. Verstärkt wird diese nicht ausreichende Präzisierung durch den Umstand, dass im Zuge der Bewilligung 2004 andere Maßnahmen geplant bzw. durchgeführt wurden.

Zusätzlich ist anzuführen, dass in der ökologischen Begleitplanung des Projektes 2004 („Ökologische und hydrologische Studie Betreff Kleinwasserkraftanlage Messelingbach Osttirol“, Dr. Karl Krainer und Dr. Rainer Sütterlützi, Februar 2004) nach Kenntnisstand des Gefertigten nur **ein** Vorschlag (und nicht „Vorschläge“) gemacht wurde, nämlich „in den Monaten Dezember bis März 20% des Bachabflusses und in den restlichen Monaten 10% des Bachabflusses abzugeben.“ Obwohl der naturkundliche Sachverständige weder befundliche noch gutachterliche Äußerungen zur Restwasserproblematik anführt, sondern diesbezüglich auf den gewässerökologischen Sachverständigen verweist, führt er eine Nebenbestimmung zu diesem Thema an, die sich nicht einmal mit der Nebenbestimmung des gewässerökologischen Sachverständigen deckt.

Die angeführte Nebenbestimmung ist mit dem Erfordernis der Bestimmtheit eines Bescheidspruches nicht vereinbar (VwGH 85/05/0114) und erfolgte nicht die notwendige Präzisierung bzw. einzelne Prüfung und Würdigung der 2004 von der ökologischen Begleitplanung **zu anderen Tätigkeiten** am Kraftwerk vorgeschlagenen Vorschreibungen (vgl. z.B.: VwGH 82/07/0019, 0049, 0050).

Nach telefonischer Auskunft mehrerer qualifizierter Personen aus dem Bereich der Gewässerökologie, Hydrographie und Wasserbau ist eine Mindestabgabe von 3 l/s bzw. 20%

der ankommenden Welle auf einer Meereshöhe von 1.953 müA im Bereich des Tauerntales über eine mittig am Wehr vorgesehene Rinne praktisch nicht vorstellbar bzw. tatsächlich nicht möglich. Bei den dort gegebenen Schnee- und Temperaturverhältnissen während der Wintermonate ist davon auszugehen, dass gerade diese oben angeführte Nebenbestimmung durch Zufrieren der Abgabevorrichtung nicht erfüllt werden kann. Ebenso ist eine Überprüfung während der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers entscheidenden Niederwasserperiode nicht nur nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht durchführbar.

Die Festlegung der Mindestdotationsmenge von 3 l/s entspricht nach Ansicht des Gefertigten zudem nicht dem Stand der Technik. Diese Festlegung fußt auf einem Gutachten aus dem Jahre 2004 (Dr. Karl Krainer), dass nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft mit groben Mängeln behaftet ist (z.B.: wurden im Zuge dieser Studie 25 Taxa des Makrozoobenthos festgestellt; zur selben Jahreszeit stellte die ARGE Limnologie 57 Taxa an derselben Stelle fest!). Die Studie lässt auch keine plausible Schlussfolgerung auf die Mindestdotationswassermenge erkennen, wie sie mittlerweile dem Stand der Technik entsprechen sollte.

Die Landesumweltanwaltschaft geht daher diesbezüglich zusammenfassend davon aus, dass die im angefochtenen Bescheid festgelegte Mindestdotierwasserabgabe von 3 l/s (in der vorliegenden technischen Ausführung)

- a) die erforderlichen und beabsichtigten Ziele nicht erreichen wird, da im vorliegenden hochalpinen Gelände unter anderem mit einem Zufrieren der Dotiereinrichtung zu rechnen ist;
- b) nicht sicherstellen kann, dass der Naturhaushalt des Baches durch Versickern und damit einhergehender Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums massive Beeinträchtigungen erleidet und
- c) daher einer weiteren Beurteilung durch einen fachkundigen limnologischen/naturkundlichen Sachverständigen nicht standhalten kann.

Anmerkung:

Die ARGE Limnologie hat bei ihrer Probenentnahme im Oktober 2008 einen sehr guten ökologischen Zustand des Gewässers festgestellt. Die Probenentnahme zielte darauf ab, eine sommerliche Mindestdotations fachkundig zu eruieren. Aufbauend auf dieser Probenentnahme Schlussfolgerungen zu treffen, dass 3 l/s Mindestdotierwassermenge während der Wintermonate ausreichend sind, sind schlichtweg falsch. Hierzu müssten Makrozoobenthosuntersuchungen nach der Schneeschmelze erfolgen. Nach Verstreichen von rund einem $\frac{3}{4}$ Jahr und noch dazu in einem steilen, epirhithralen Bach kann eine allfällige Austrocknung des Bachbettes während des Winters aufgrund der hohen organismischen Driftspende im darauf folgenden Herbst durch „Standardmethoden“ nicht mehr festgestellt werden.

Ebenso gehen in den Gutachten angeführte Argumente ins Leere, dass der Bach auch „natürlicherweise“ fallweise austrocknen könnte. Keiner der Gutachter verfügte bei seinen Ausführungen über entsprechende Daten über den Interstitialwasserbereich (Bachwasserbereich im Poren-Lücken-Raum der Bachsedimente) des Baches: So kann es durchaus sein, dass ein Bach oberflächlich fast austrocknet und trotzdem über einen

entsprechenden Wasserstrom im Poren-Lücken-Raum verfügt. Ergänzt man diese Tatsache mit der Tatsache, dass die höchsten Besiedlungsdichten des Makrozoobenthos in rhithralen Gewässerabschnitten bei rund 15-20 cm Sedimenttiefe liegen, so kann selbst ein Laie erkennen, dass eine im wahrsten Sinne oberflächliche Betrachtung des Themas der Mindestdotierwassermenge zu massiven Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des betroffenen Gewässers führen kann.

Des Weiteren fehlen speziell im gewässerökologischen Gutachten –auf das sich der naturkundefachliche Amt sachverständige bezieht und das damit aus Sicht der Umweltschutzbehörde ein Beweismittel des Naturschutzverfahrens darstellt- eine differenzierte gutachterliche Abarbeitung des Themas, inwieweit die festgelegte Mindestdotierung von 3 l/s auf den in der Entnahmestrecke vorkommenden, verschiedenen Sohlsubstraten (anstehender Fels, Schluchtstrecke mit makrolithalen Anteilen, oberer Schwemmkegelhals mit kleineren Korngrößen) als geeignet anzusehen ist.

Abschließend ist aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde festzuhalten, dass eine energetische Nutzung¹ während der Niederwasserperiode eines kleinen Baches mit extrem niedrigen Winterabflüssen (MQ rund 12-15 l/s; laut gewässerökologischen Sachverständigen 8-10 l/s !!!) nicht die möglichen Schäden am Gewässer, seiner Lebewelt und seines Naturhaushaltes auch im Hinblick auf das europaweit geltende Vorsorgeprinzip überwiegen kann (einzig vorstellbare Ausnahme ist eine unbedingt notwendige Inselversorgung).

Aufgrund der dargelegten Ausführungen kommt die Landesumweltschutzbehörde zusammenfassend zum Schluss, dass das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren unvollständig und mangelhaft durchgeführt wurde und insbesondere der Aspekt des winterlichen Betriebes sowie dessen Auswirkung auf das Gewässer Messelingbach im Ermittlungsverfahren nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist es daher nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde unterlassen worden, den rechtsrelevanten Sachverhalt abschließend festzustellen.

¹ Die gegenständliche winterliche Stromproduktion von rund 36 kW entspricht in etwa dem Verbrauch von drei durchschnittlichen Elektro-Standherden und ist aus Sicht der Umweltschutzbehörde vernachlässigbar.

IV. Seitens des Landesumweltanwaltes wird daher der

Berufungsantrag

gestellt, die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allfälliger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

zusätzliche Gutachten aus dem Bereich Hydrographie, Wasserbau und Gewässerökologie zu den geschilderten Fragestellungen zum Problemkreis „Winter“-Betrieb einholen und das beantragte Projekt unter Vorschreibung technisch machbarer, dem Stand der Technik entsprechender und geeigneter Auflagen bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer